

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 4.

Kiel, den 21. März

1923.

Inhalt: 29. Pauschentschädigung für die Verwaltung von Kirchensteuern durch die Finanzbehörde. — 30. Steuerbeschlüsse. — 31. Befreiung der Kirchengemeinden von der Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Reichsfinanzbehörden. — 32. Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken. — 33. Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen. — 34. Kirchensammlung für das „Rauhe Haus“. — 35. Studienbeihilfen für Theologiestudierende. — 36. Gesuche um Beihilfen für die kirchliche Jugendpflege. — 37. Beihilfen aus dem Stollgebührenablösungsfonds. — 38. Baumschutz auf kirchlichen Grundstücken. — 39. Verwendung von Gipsfärgen. — 40. Einführung der Sonntagsruhe auf Friedhöfen. — 41. Rundgebung aus Anlaß der Befekung des Ruhrgebiets. — 42. Überweisung von Geldbeiträgen. — 43. Zahlungen aus landeskirchlichen Mitteln für die Befoldungsbezüge der Pastoren. — 44. Evangelische Fürsorgeorganisationen für Auswanderer. — 45. Verwendung der Postfreimarken an Stelle von Portodienstmarken. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen. — Berichtigung.

Hierzu 1 Beilage.

Nr. 29. Pauschentschädigung für die Verwaltung von Kirchensteuern durch die Finanzbehörden.

Kiel, den 5. Februar 1923.

Nachstehend bringen wir den Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen zur Kenntnis, durch den die an die Finanzbehörden zu zahlende Entschädigung für die Erhebung von Kirchensteuern geregelt wird.

Wegen der im Punkt 3 des Erlasses zu gewährenden Ermäßigung, die für eine größere Anzahl von Gemeinden in Frage kommen wird, haben diese sich unmittelbar mit dem Landes-

Ausgegeben Kiel, den 27. März 1923.

finanzamt in Verbindung zu setzen. Für Vermeidung der in Punkt 4 vorgesehenen Erhöhung der Entschädigung ist dadurch möglichst Sorge zu tragen, daß die Steuerbeschlüsse tunlichst früh gefaßt werden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 477.

D. Dr. Müller.

Der Reichsminister der Finanzen.

III R. 9857.

Berlin, den 6. November 1922.

Nach Anhörung von Vertretern der Kirchengemeinschaften bestimme ich, daß für die Verwaltung der Kirchen- (Synagogen-) Steuern — außer in Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen und Baden, wo die Festsetzung besonderen Abmachungen vorbehalten bleibt — ab 1. April 1922 (Kirchensteuerjahre 1922 u. f.) folgende Pauschsätze von den Kirchen- (Synagogen-) Gemeinden zu zahlen sind:

1. Für die volle Verwaltung der Kirchen- (Synagogen-) Steuern nach Maßgabe der mit den Kirchen- (Synagogen-) Gemeinden getroffenen allgemeinen Vereinbarungen beträgt der Entschädigungssatz 5 v. H. der zur Ablieferung gelangenden Steuerbeträge.

2. Von dem Entschädigungssatz von 5 v. H. sind zu rechnen: 3 v. H. auf die Veranlagung der Kirchen- (Synagogen-) Steuer einschließlich der Zustellung des Steuerbescheides, 2 v. H. auf die Erhebung einschließlich der Beitreibung und Ablieferung der Kirchen- (Synagogen-) Steuern.

3. Wenn die Kirchen- (Synagogen-) Gemeinden einzelne, an sich den Finanzämtern obliegende Arbeiten selbst übernehmen oder die Finanzämter bei der Erledigung der Arbeiten wesentlich unterstützen, kann das Landesfinanzamt die in Punkt 2 festgesetzten Sätze angemessen herabsetzen.

4. Wird die besondere Zustellung eines Kirchensteuerbescheides erforderlich, weil der Umlagebeschluß dem Finanzamt nicht so rechtzeitig zugegangen ist, um die Kirchen- (Synagogen-) Steueranforderung gleichzeitig mit der Zustellung des Einkommensteuerbescheides vornehmen zu können, oder weil eine solche Verbindung mit Rücksicht auf die erforderliche gleichzeitige Anforderung der Realsteuerzuschläge nicht möglich ist, so erhöht sich der auf die Veranlagung entfallende Entschädigungssatz von 3 auf 6 v. H. Die gleiche Erhöhung tritt ein, falls die Zuschläge der Kirchen- (Synagogen-) Gemeinden einer Konfession innerhalb einer politischen Gemeinde, die zu demselben Finanzbezirk gehört, nicht in gleicher Höhe festgesetzt werden.

5. Die vorstehenden Grundsätze gelten für die Verwaltung der Kirchen- (Synagogen-) Steuern ab 1. April 1922 (Kirchensteuerjahr 1922 und folgende). Für die Verwaltung der Kirchen- (Synagogen-) Steuern bis zu diesem Zeitpunkt (Kirchensteuerjahr 1921) ist von den Kirchen- (Synagogen-) Gemeinden eine Entschädigung nicht zu zahlen.

Ich ersuche, das hiernach Erforderliche zu veranlassen, auch, soweit es sich um nicht-preußische Länder handelt und die Entschädigung nach diesen Grundsätzen zu erfolgen hat, die zu-

ständigen Landesministerien und die obersten Vertretungen der kirchlichen Gemeinschaften entsprechend zu benachrichtigen.

Wegen der Entschädigung der Gemeinden, denen auf Grund des § 22 Absatz 2 A.-D. die Erhebung der Kirchen- (Synagogen-) Steuern übertragen ist, ergeht besondere Verfügung.

Der Reichsminister der Finanzen.

In Vertretung: gez. Bapf.

An die Landesfinanzämter.

Nr. 30. Steuerbeschlüsse.

Kiel, den 15. März 1923.

In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 10. Februar 1923 — VI 300 — Kirchl. Ges.- u. Ver.-Bl. S. 31 und unserer Rundverfügung vom 3. März 1923 — VI 674 — ersuchen wir die Kirchengemeinden, namentlich soweit sie ihre Kirchensteuern durch das Finanzamt heben lassen, für möglichst frühzeitige Fassung der Steuerbeschlüsse Sorge zu tragen. Ferner weisen wir darauf hin, daß nach § 5 der von dem Herrn Reichsminister der Finanzen erlassenen Kleinbetragsverordnung vom 3. Oktober 1922 — RGBl. 1922 I, S. 760 — die Festsetzung von Steuern unterbleiben kann, wenn der einzuziehende Betrag 200 M voraussichtlich nicht überschreitet, weil sonst die Kosten der Festsetzung und Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrage stehen würden.

Der Herr Reichsfinanzminister ist bestrebt, diese Bestimmung auch auf die Einziehung von Kirchensteuern zur Anwendung zu bringen, soweit sie, wie bei der Veranlagung der Lohnempfänger, Erhebung von Nachsteuern und außerordentlichen Umlagen, eine gesonderte Veranlagung und Einziehung erforderlich machen. Wo dagegen die Kirchensteuern gleichzeitig mit der Reichseinkommensteuer zur Einziehung kommen, sollen auch geringere Beträge mit erhoben werden können.

Da es im allgemeinen öffentlichen wie auch im besonderen finanziellen Interesse der Kirchengemeinden liegt, daß keine Steuern erhoben werden, deren Bewirtschaftungskosten außer Verhältnis zu ihrem Ertrage stehen würden — zumal anderenfalls mit einer Erhöhung der von dem Herrn Reichsfinanzminister festgesetzten Entschädigung für die Verwaltung der Kirchensteuern zu rechnen sein würde — geben wir den Kirchengemeinden anheim, in ihren Steuerbeschlüssen den Vermerk aufzunehmen, daß Kirchensteuerbeträge bis zu 200 M im Falle gesonderter Einziehung der Kirchensteuer außer Ansatz bleiben sollen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. 31. Befreiung der Kirchengemeinden von der Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Reichsfinanzbehörden im Rechnungsjahr 1923/24.

Kiel, den 20. März 1923.

Vorbehaltlich einer etwaigen anderweitigen ministeriellen Anweisung hat das Landesfinanzamt in Kiel gemäß Ziffer 7 des Erlasses des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 20. August 1921 — III R 23492 — durch Rundverfügung an die ihm unterstellten Finanzämter vom 14. März 1923 — I B 1764 — diese ermächtigt, Anträge der Kirchengemeinden auf Befreiung von der Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Reichsfinanzbehörden auch für das Rechnungsjahr (Kirchensteuerjahr) 1923/24 zu genehmigen.

Wir erteilen hiermit den bezeichneten Anträgen allgemein unsere Befürwortung unter der Voraussetzung, daß die Finanzämter den Kirchengemeinden die Unterlagen, deren sie für die Besteuerung bedürfen, zur Verfügung stellen.

Wegen der Beschaffung der Unterlagen verweisen wir im übrigen auf unsere Bekanntmachung vom 28. Juni 1922 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 122.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 894.

D. Dr. Müller.

Nr. 32. Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken vom 10. Februar 1923 (G.-S. S. 25).

Kiel, den 20. März 1923.

Nach § 1 und 2 des vorbezeichneten Gesetzes bedürfen alle Rechtsgeschäfte, die die Veräußerung eines Grundstückes oder eines Grundstücksteiles oder die Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts oder die Bestellung eines Nießbrauchs an einem Grundstück oder einem Grundstücks- teile zum Gegenstande haben, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Gemeindevorstand (Magistrat) bzw. den Landrat.

Nach § 3 ist jedoch die Genehmigung nicht erforderlich bei Rechtsgeschäften des Reiches, der Länder, von Gemeinden oder anderen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes usw. Hiernach findet das Gesetz auf die oben bezeichneten Rechtsgeschäfte von Kirchengemeinden, Parochialverbänden und Propstei-(Kreis-)Synodal-Verbänden keine Anwendung.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 917.

D. Dr. Müller.

Nr. 33. Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 (G.-S. S. 29).

Kiel, den 20. März 1923.

Das vorbezeichnete Gesetz bestimmt, daß von dem gesamten in Preußen belegenen Grundvermögen vom 1. April 1923 ab eine Steuer im Betrage von jährlich 6 vom Tausend des Wertes zu erheben ist.

Als Wert gilt das Ein- oder Mehrfache desjenigen Wertes, das für die Veranlagung zur Ergänzungssteuer nach dem Gesetze vom 14. Juli 1893, 19. Juni 1906, 26. Mai 1909 für den Veranlagungsabschnitt 1917/19 festgesetzt worden ist und zwar

- a) bei bebauten Grundstücken, die nicht dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, das Einfache,
- b) bei allen übrigen Grundstücken das Achtfache.

Die Steuer wird von einem Steuerauschuß veranlagt, der für jeden Katasteramtsbezirk zu bilden, und dessen Vorsitzender der Vorsteher des Katasteramts ist, während die übrigen — teils von dem Regierungspräsidenten ernannten, teils von der Kreisvertretung und in Stadtkreisen von der Gemeindevertretung gewählten — Mitglieder zur Hälfte aus Grundbesitzern und zur Hälfte aus Nichtgrundbesitzern bestehen (§§ 5 und 7).

Als Rechtsmittel gegen die Veranlagung sind gegeben:

- a) der Einspruch beim Steuerauschuß,
- b) die Berufung beim Berufungsausschuß,
- c) die Rechtsbeschwerde an das Oberverwaltungsgericht — (§ 8) —.

Die Steuer wird nicht erhoben — § 15 — von allen denjenigen Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nach § 24 Abs. 1 b bis k und Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) den Steuern vom Grundbesitze nicht unterliegen.

Hiernach sind die Kirchengemeinden von der vorläufigen Steuer vom Grundvermögen in demselben Umfange befreit, in dem sie für ihre Gebäude und Grundstücke Befreiung von den Kommunalsteuern genießen, d. h. es sind befreit 1. Grundstücke und Gebäude der Kirchengemeinden, die für deren Zwecke unmittelbar, d. h. nicht etwa durch Verpachtung, benutzt werden, wie Kirche, Kirchhof, Gemeindehaus, und 2. Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener, soweit bisher, d. h. bis zum 1. April 1895 als dem Tage des Inkrafttretens des R.-A.-Gesetzes Steuerfreiheit zugestanden hat. Dies ist — worauf wir bei dieser Gelegenheit nochmals besonders hinweisen wollen — in Schleswig-Holstein gemäß § 26 Abs. 2 der Landgemeindeordnung vom 4. Juli 1892 (G.-S. S. 155) regelmäßig der Fall gewesen. Diese den zu 2. genannten Grundstücken zustehende Steuerfreiheit ist auch nicht dadurch berührt worden, daß nach § 12 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 2. Juli 1898 (G.-S. S. 189) — siehe auch § 11 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 — der Nießbrauch der Geistlichen am Stellenvermögen auf die Kirchengemeinden

übergegangen ist, die Grundstücke dafür die rechtliche Eigenschaft von Dienstgrundstücken der Geistlichen verloren haben, weil die vom Obergerwaltungsgericht geforderte Voraussetzung hierfür, daß „der Inhaber der Pfarrstelle befugt sei, die betreffenden Grundstücke selber zu verwalten und über die Art ihrer Nutzung und ihre Erträgnisse allein zu befinden“ nicht mehr besteht. Denn durch Art. 8 Abs. 2 des das genannte Kirchengesetz vom 2. Juli 1898 bestätigenden Staatsgesetzes vom gleichen Tage (G.-S. S. 155) ist ausdrücklich bestimmt, daß trotz des Überganges des Nießbrauchs am Stellenvermögen auf die Kirchengemeinden die mit dem Stellenvermögen verknüpften gesetzlichen Steuervorrechte bestehen bleiben.

Es sind also nicht nur zum Pfründenvermögen gehörige Grundstücke, sondern alle zum Pfarrvermögen gehörenden Grundstücke kommunalabgabefrei und daher auch der vorläufigen staatlichen Steuer vom Grundvermögen nicht unterworfen.

Zu vergl. Entscheidungen des Obergerwaltungsgerichts vom 11. Oktober 1912 und 3. Dezember 1912, Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1913 S. 44 und 49, und vom 20. Februar 1917, Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1917 S. 91.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 917.

D. Dr. Müller.

Nr. 34. Kirchensammlung für das „Rauhe Haus“ in Hamburg.

Kiel, den 10. März 1923.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses und unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag, den 22. April d. Js., zum Besten des „Rauhen Hauses“ in Hamburg-Horn, welches in diesem Jahre die Feier seines 90jährigen Bestehens feiern wird, in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung abgehalten wird.

Unter Hinweisung auf das diesem Amtsblatt beiliegende Flugblatt ersuchen wir die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern und bei der großen Bedeutung und segensreichen Tätigkeit des „Rauhen Hauses“ aufs wärmste zu empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 205.

D. Dr. Müller.

Nr. 35. Studienbeihilfen an evangelische Theologiestudierende.

Kiel, den 9. März 1923.

Wir beabsichtigen, die uns zum Besten bedürftiger evangelischer Theologiestudierender zur Verfügung stehenden Mittel für das Sommersemester 1923 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung zu bringen.

Bewerbungsgesuche für das Sommersemester 1923 sind uns bis zum 15. April einzureichen.

Berücksichtigt werden bei der Gewährung der Studienbeihilfen nur Schleswig-Holsteiner.

Dem Bewerbungsgesuch ist ein Bedürftigkeitsnachweis beizufügen. In dem Gesuch ist besonders anzugeben: die genaue Anschrift, unter der Zustellungen erfolgen sollen, Heimatsort, Alter, Semesterzahl, Stand der Eltern, Höhe der elterlichen und sonstigen Unterstützung, etwaige Stipendien, Zahl der unverfögten Geschwister, etwaige Kriegsdienstzeit.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 223.

D. Dr. Müller.

Nr. 36. Gesuche um Beihilfen für die kirchliche Jugendpflege.

Kiel, den 12. März 1923.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 11. November 1913 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 207 — und vom 12. Juli 1922 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 132 — ersuchen wir mit Rücksicht auf den Eingang der Kollektenerträge die Gesuche um Beihilfe in Zukunft bis zum 1. Mai und 1. November eines jeden Jahres (auch in diesem Jahre) durch die Hand des Synodalausschusses bei uns einzureichen.

Soweit die Beihilfen für einzelne Vereine erbeten werden, die einem der Provinzialverbände angeschlossen sind, hat die Einreichung anstatt durch den Synodalausschuß durch den betreffenden Verband zu erfolgen und zwar, um unnötige Rückfragen möglichst zu vermeiden, unter Angabe der Anschrift und des Kontos jedes einzelnen Vereins. Im Interesse der Vereine empfiehlt es sich, daß der Antrag auf eine bestimmte Summe gerichtet wird, zu dessen Höhe der Synodalausschuß bezw. der Landesverband zweckmäßigerweise Stellung zu nehmen hat.

Ferner ist uns anzugeben, ob und mit welchem Erfolge Beihilfengesuche vorher oder gleichzeitig an den Herrn Regierungspräsidenten gesandt sind. Wir legen Wert darauf, daß immer wieder der Versuch gemacht wird, die staatlichen Mittel auch für die kirchliche Jugendpflege flüssig zu machen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 515.

D. Dr. Müller.

Nr. 37. Beihilfen aus dem Stolgebührenablösungsfonds.

Kiel, den 16. März 1923.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 10. April 1922 — Kirchl. Ges. u. Ver.-Bl. S. 62 — eingeleitete Prüfung für die Neu festsetzung der Entschädigungsrenten für aufgehobene Tauf- und Traugebühren und der Beihilfen aus dem Stolgebührenablösungsfonds hat ergeben, daß, selbst unter Zugrundelegung der letzten Staatseinkommensteuer (1919), nur ein ganz verschwindend kleiner

Bruchteil von Kirchengemeinden, und diese mit völlig belanglosen Summen, noch einen Anspruch auf eine Beihilfe gemäß § 6 und 8 des Stolgebührenablösungsgesetzes hat. Die Kosten der Berechnung und Auszahlung dieser gesetzlichen Beihilfen würden die ausgezahlten Summen um ein Vielfaches übersteigen. Wir haben die wenigen in Frage kommenden Kirchengemeinden aufgefordert, auf die ihnen noch gesetzlich zustehenden ganz geringfügigen Beträge zu verzichten.

Auch die Summen, die nach § 10 des Stolgebührenablösungsgesetzes den einzelnen Kirchengemeinden gewährt werden könnten, soweit diese überhaupt Anträge gestellt und nicht auf die Weitergewährung von vornherein verzichtet haben, sind so gering (sie halten sich in der überwiegenden Zahl der Fälle weit unter 1000 M.), daß sie zurzeit für die Kirchengemeinden keinerlei Erleichterung bedeuten, und daß auch hier die Kosten der Berechnung und Auszahlung die auszahlenden Summen mindestens erreichen.

Wir haben daher beschlossen, bis zu einer Besserung des Geldwerts, zunächst für die nächsten fünf Jahre, die Auszahlung von Beihilfen aus dem Stolgebührenablösungsfonds einzustellen und dessen Inhalt dem Stolgebührenersparnisfonds zuzuführen. Aus diesem können wirtschaftlich schwachen Gemeinden in besonders zu begründenden Fällen (bei Bauten, Anlage von Beleuchtungen, Kirchenheizungen und dergl.) auf Antrag Beihilfen, wie bisher schon, gewährt werden. Diese Beihilfen werden für eine Reihe von Jahren berechnet und in einer Summe ausbezahlt werden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 879.

D. Dr. Müller.

Nr. 38. Baumschutz auf kirchlichen Grundstücken.

Kiel, den 3. März 1923.

In letzter Zeit ist uns mehrfach bekannt geworden, daß Kirchengemeinden zur Aufbesserung ihrer Finanzlage oder zur Deckung besonderer einmaliger Ausgaben (Reparaturen der Pastorate und dergleichen) sich zum Verkauf von Bäumen, die auf dem Pastorats-, Kirchen- oder Friedhofsgelände stehen oder sonst zum Kirchenvermögen gehören, entschließen. Abgesehen davon, daß die Beseitigung von Baumgruppen oder Einzelbäumen, soweit sie als Naturdenkmäler anerkannt sind, ohne staatliche und kirchenaufsichtliche Genehmigung unzulässig ist, und daß eine solche Beseitigung für das Ortsbild häufig ungünstig wirkt und der Heimatpflege widerspricht, ist unsere Genehmigung zur Beseitigung und zum Verkauf von Bäumen schon darum erforderlich, weil dabei in den meisten Fällen eine Nutzung des Vermögens in Frage steht, die in dessen Substanz eingreift. Nur soweit es sich um Ausforstungen handelt, die durch forstwirtschaftliche Gründe bedingt sind, bedarf es einer Genehmigung nicht.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 702.

D. Dr. Müller.

Nr. 39. Verwendung von Gipsfärge.

Kiel, den 15. März 1923.

Wie wir erfahren, werden neuerdings in den Gemeinden Gipsfärge bei den Beerdigungen verwandt. Wir sind mehrfach darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Gipsfärge nicht wie die Holzfärge vermodern, daß infolgedessen die Wiederbelegung der Gräber nach Ablauf der Verwesungsperiode nicht möglich ist. Dadurch wird die Verwendungszeit der Kirchhöfe ganz bedeutend eingeschränkt und der Ankauf neuen Friedhofgeländes wird vor der Zeit nötig. Der Erwerb neuen Geländes ist aber heute mit ungeheuren Kosten verbunden. Eine Nachprüfung der uns gemachten Angaben findet zurzeit statt. Das Ergebnis wird demnächst bekannt gegeben werden.

Bis dahin müssen wir die Verwendung von Gipsfärge auf den Friedhöfen der Kirchengemeinden für unzulässig ansehen, da die Verwesungsfristen die Verwendung von Holzfärge voraussetzen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 856.

D. Dr. Müller.

Nr. 40. Einführung der Sonntagsruhe auf Friedhöfen. — Benennung der Friedhofsbeamten.

Kiel, den 15. März 1923.

Den Kirchenvorständen bringen wir, einem Wunsche des Verbandes der Friedhofsbeamten in Schleswig-Holstein folgend, die Beachtung der zu obigen Fragen von uns erlassenen Bekanntmachungen vom 27. November 1919 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 152) und 3. November 1911 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 135) in Erinnerung.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 152.

D. Dr. Müller.

Nr. 41. Rundgebung an die evangelischen Kirchen des Auslandes aus Anlaß der Befreiung des Ruhrgebiets.

Kiel, den 20. März 1923.

Abchrift.

Deutscher Evangelischer Kirchenausschuß.

Berlin, den 27. Februar 1923.

An die Evangelischen Kirchen des Auslandes.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß, in diesen schicksalsschweren Tagen hier in Berlin versammelt, kann an den außerordentlichen Ereignissen der letzten sieben Wochen nicht schweigend vorübergehen.

In tiefer Bewegung schließt er sich dem Danke an, den sein Präsident dem schwedischen Episkopate, voran dem hochwürdigsten Erzbischof Herrn D. Dr. Söderblom, für die Kundgebung der schwedischen Bischöfe vom 2. Februar d. Js. bereits ausgesprochen hat. Diese Kundgebung ist ein kirchen- und weltgeschichtliches Dokument: von unvergänglicher Bedeutung nicht nur für die evangelische Kirche in Deutschland und für das deutsche Volk, sondern für die Mission der ganzen christlichen Kirche als der berufensten Zeugin für die unwandelbaren Gebote Gottes.

Was auf dem uralten deutschen Boden am Rhein und an der Ruhr vor sich geht, widerspricht diesen Geboten nicht weniger als dem elementarsten menschlichen Empfinden. Würden wir irgend ein anderes Volk auf der weiten Erde, und wäre es in der aufsteigenden Reihe das letzte, wehrlos solcher Gewalttat ausgesetzt sehen, so würden wir es als Christenpflicht erkennen, unsere Stimme dagegen zu erheben. Und nun, da es für unser eigenes Volk und mit ihm für unsere eigene Kirche um Leben und Sterben geht: nun sollten wir stumm bleiben? Wir sollten stumm bleiben, obwohl wir wissen, daß die schwere sittliche Schuld, die das Unglücksdokument von Versailles uns zuschiebt, nie existiert hat, daß vielmehr das Sinnen und Trachten des deutschen Volkes nie auf etwas anderes gerichtet war als darauf, im ruhigen Besitz schwer erkämpfter Einheit und Freiheit friedlicher Kulturarbeit nachzugehen.

Die zunächst und am schwersten betroffene Heimatkirche hat ihren schwer geprüften Glaubensgenossen zugerufen: Seid fest im Treuen als deutsche Männer und als deutsche Frauen! Wahrt Eure Würde! Bewahrt Euren Glauben! Erbittet Euch immer neue Kraft zu leiden, zum Opfern, zum Durchhalten, zum Überwinden!

Über die Grenzen der altpreussischen Landeskirche und des ganzen deutschen Vaterlandes hinaus zwingt uns nun aber unser christliches Gewissen zu reden, und zwar zu allen zu reden, mit welchen unser evangelischer Glaube uns für Zeit und Ewigkeit verbindet.

Im Namen der im Deutschen Evangelischen Kirchenbunde zusammengeschlossenen Landeskirchen, im Namen des ganzen evangelischen Deutschlands wenden wir uns an die evangelischen Kirchen des Auslands, an alle ohne Unterschied, und rufen sie auf, ihre Stimme mit der schwedischen und mit der unsrigen zu vereinigen.

Wir waren und sind bereit, in den Grenzen unseres Volkstums in Frieden mit dem Nachbarn im Westen zu leben. Er aber will das deutsche Volk nicht leben lassen und tut uns an, was nicht recht ist vor Gott und den Menschen. Das vielberufene Weltgewissen schweigt.

Möge das christliche Gewissen der ausländischen Bruderkirchen an solchem Schweigen nicht mitschuldig werden!

gez. D. Moeller,

Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses.

Vorstehende von dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschusse in seiner Sitzung vom 27. Februar d. Js. erlassene Kundgebung an die evangelischen Kirchen des Auslands über die neue gewaltsame Besetzung deutschen Landes bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Wir bitten die Herren Geistlichen dringend, für weitestgehende Verbreitung des Aufrufes auf geeignete Weise sorgen zu wollen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. L. K. A. 58.

D. Dr. Müller.

Nr. 42. Überweisung von Geldbeträgen.

Kiel, den 21. März 1923.

Zahlungen von Geldbeträgen auf die Konten der Konsistorialkasse bei der Landesbank in Kiel haben auf volle Markbeträge zu lauten. Pfennigbeträge werden von den Banken nicht mehr gezahlt. Die Konsistorialkasse zahlt ihrerseits auch nur noch volle Markbeträge.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 583.

gez.: D. Dr. Müller.

Nr. 43. Zahlungen aus landeskirchlichen Mitteln für die Besoldungsbezüge der Pastoren.

Kiel, den 21. März 1923.

Wir weisen darauf hin, daß gemäß Ziffer III unserer Bekanntmachung vom 13. Januar 1923 (Seite 7 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes) vom 1. April 1923 ab Abschlagszahlungen und Beihilfen zu den Besoldungszuschüssen der Pastoren seitens der Konsistorialkasse nicht mehr an die Propsteisynodalkassen, sondern unmittelbar an die örtlichen Kirchentassen durch Überweisung an die angegebenen Bank- oder Postscheckkonten gezahlt werden. Um überflüssige Rückfragen zu vermeiden, empfehlen wir in allen Fällen, in denen für Pastoren Abschlagszahlungen oder Beihilfen zu den Besoldungszuschüssen erwartet werden, zunächst bei der betreffenden Bank oder dem Postscheckamt anzufragen, ob dort die Überweisung eingegangen ist.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. IV. 628.

D. Dr. Müller.

Nr. 44. Evangelische Fürsorgeorganisation für Auswanderer.

Kiel, den 22. März 1923.

Nach einem dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß von Herrn Missionsdirektor Pastor Gardeland über die Tätigkeit der Evangelisch-lutherischen Auswanderermission in Hamburg

zugehenden Bericht sind im Jahre 1922 21 766 Reichsdeutsche in der III. Klasse — früher Zwischen-
deck — über Hamburg ausgewandert. Zu ihnen kommen noch rund 10 000, welche I. und II. Klasse
benutzt haben und darum im gesetzlichen Sinne zwar nicht als Auswanderer anzusehen sind, aber
doch im Ausland eine neue Heimat suchen. Der Bericht klagt am Schlusse darüber, daß die
Pastoren zu wenig beachteten, ihre auswandernden Gemeindeglieder stets und zwar möglichst früh-
zeitig an die Auswanderermission in Hamburg zu weisen.

Wenn auch Hamburg immer mehr der Ausgangshafen für die Auswanderer aller deutschen
Gebiete zu werden scheint und die Hamburger Auswanderermission dadurch eine ganz besondere
Bedeutung gewinnt, wird auch für den Evangelischen Hauptverein für Auswanderer in Witten-
hausen und die Auswanderermission in Bremen eine tatkräftige Unterstützung in dem von Herrn
Missionsdirektor Gardeland geäußerten Sinn eine Notwendigkeit sein.

Wir ersuchen daher die Herren Geistlichen unseres Amtsbezirks es sich besonders angelegen
sein zu lassen, ihre auswandernden Gemeindeglieder stets und zwar möglichst frühzeitig auf die
bestehenden evangelischen Fürsorgeorganisationen für Auswanderer hinzuweisen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 241.

D. Dr. Müller.

Nr. 45. Verwendung der Postfreimarken an Stelle von Portodienstmarken.

Auszugsweise Abschrift.

Der Preussische Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.
A. Nr. 5408.

Berlin W 8, den 3. März 1923.

Infolge mehrfacher Klagen über die ungenügende Verabfolgung von Portodienstmarken
durch die Postanstalten, hat der Herr Reichspostminister auf die Erleichterungen hingewiesen, die
den Behörden während des vorübergehenden Mangels an hochwertigen Dienstmarken die Möglichkeit
bieten, von der Dienstmarkenverwendung abzusehen. Es kann an die Stelle der Freimachung durch
Dienstmarken die Barfreimachung treten, wenn der Raum auf den Sendungen oder Paketkarten
zur Verrechnung der Gebühren durch Dienstmarken nicht ausreicht. Der Herr Reichspostminister
hat dabei bemerkt, daß vom Standpunkt seiner Verwaltung aus auch nichts dagegen einzuwenden
sei, wenn Behörden Postfreimarken an Stelle von Dienstmarken auf dem für letztere vorgeschriebenen
Wege beziehen und verwenden. Da es nicht möglich ist, den vollen Bedarf an Dienstmarken in
nächster Zeit zu decken, ermächtige ich die nachgeordneten Behörden, für ihre dienstlichen Sendungen
vorübergehend Postfreimarken zu verwenden.

Im Auftrage:
gez. Athenbach.

An die nachgeordneten Behörden.

Riel, den 12. März 1923.

Vorstehenden Auszug eines Erlasses bringen wir, insbesondere den Synodalausschüssen, zur allgemeinen Kenntnissnahme und Beachtung.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 505.

D. Dr. Müller.

Personalien.

Eingeführt: am 25. Februar 1923 der Hilfsgeistliche Pastor Clausen, bisher in Harrislee, als Pastor der Pfarrstelle I in Sandesneben,
am 25. Februar 1923 der Provinzialvikar Noos, bisher in Tönning, als Pastor des Nordbezirks in Lunden.

Bestätigt: 1. am 3. März 1923 der bisherige Prov.-Vikar Pastor Bronnmann in Tellingstedt zum Pastor der II. Pfarrstelle daselbst,
2. am 9. März 1923 der Provinzialvikar Pastor Jürgensen in Warde zum Pastor in Warde.

Präsentiert: Für die Pfarrstelle in Borsfleth:

1. Pastor Titzel-Neukirchen bei Niebüll,
2. „ Reinhardt-Reitum auf Sylt,
3. „ Lensch-Pries bei Friedrichsort.

Als Ersatzmann: Strafanstaltspfarrer Holt-Glückstadt.

Erledigte Pfarrstellen.

Flensburg, St. Johannis, 2. Pfarrstelle. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung. Ortsklasse A. Patronat präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche sind bis zum 19. April d. Js. an das Kirchenpatronat z. Hd. des Kirchenpropsten, Geheimen Konsistorialrat Niese, einzureichen.

Hohenwestedt, 2. Pfarrstelle, Propstei Rendsburg. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für eine Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Konsistorium präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 6. April 1923 an den Propstei-Synodalausschuß in Rendsburg einzureichen.

Verichtigung.

Auf Seite 19 Stück 1 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes (1923) — Verzeichnis — soll es unter Nr. 8 anstatt „33,50 M“ heißen „50,00 M“.

